

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)  
  
**Rubrik:** Vollziehungsrath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Befreyung dieses Landes, keiner Untersuchung unterworfen, auch die einzelnen Bürger den Gesetzen, welche durch die Zeitumstände aufgehoben, und keine Wirkung gehabt haben, nicht können unterworfen seyn. Endlich wünschen die Petenten, daß im Falle ihrem Begehren nicht könne entsprochen werden, man ihnen den Regreß auf den Verkäufer gestatte, oder wenigstens daß beyde Contrahenten diese Abgabe gemeinsam bezahlen sollen; und bitten, daß Sie nicht einfach ihre Bitte dem Vollz. Rath zuweisen, sondern, daß Sie selbst darüber absprechen.

Die Pet. Commission rathet an, diese Bittschrift der Finanzcommission zuzuweisen. Angenommen.

3. Die Municipalität der Gemeinde Hergiswyl stellt vor: sie besitze ein altes Weinschertzrecht, um dessen Herausgabe sie sich bey der Verwaltungskammer des Cant. Luzern gemeldet habe; allein von derselben, kraft des Gesetzes v. 20. Nov. 1800, abgewiesen worden sey.

Sie bittet daher die Gesetzgebung um die Anerkennung dieses alten Wirthschaftsrecht.

Die Pet. Commission rathet an:

In Erwägung, daß kraft des Art. 6. Abschnitt a. des Gesetzes vom 20. Nov. 1800. in Fällen, wo die Verwaltungskammern, die Erneuerung eines vor der Revolution bestandenen Wirthschaftsrecht verweigern, der Benachtheiligtglaubende sich an den Vollz. Rath zu wenden hat, in die Petition der Gemeind Hergiswyl nicht einzutreten, sondern sie lediglich an die Vollziehung zu verweisen. Ang.

4. Die nemliche Municipalität Hergiswyl stellt vor, daß einige Gemeinden ihres Distrikts eine allgemeine Generalrechnung über die ghabten Requisitionen, Lieferungen und Einquartierung, verlangen; nun sey sie zwar geneigt, in eine Generalrechnung über die beyden erstern Gegenstände einzutreten; sie glaube aber nicht schuldig zu seyn, auch über den dritten Gegenstand sich einzulassen, bis die Sache durch ein allgemeines Gesetz samt der Taxation werde bestimmt seyn. Da durch das Gesetz vom 1. April 1800 der Vollziehung die Vertheilung der Kriegslasten auf die Cantone und Gemeinden überlassen worden, so trägt die Commission an, diese Petition an den Vollziehungsrath zu senden. Ang.

Am 15. Febr. war keine Sitzung.

### Vollziehungsrath.

Beschluß vom 21. Februar.

Der Vollz. Rath, unterrichtet, daß an mehreren Orten die Municipalitäten ihre Pfarren auffodern, den

Dienst der Bürgerwache gleich andern Bürgern zu versehen;

Erwägend, daß dieser Dienst sich mit den Verrichtungen der Religionsdiener nicht verträgt; beschließt:

1. Die Pfarregeistlichen können nicht zum Dienst der Bürgerwache angehalten werden.
  2. Der Kriegsminister ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Bulletin der Beschlüsse eingerückt werden soll.
- Folgen die Unterschriften.

### Eines thut Noth.

Noch ist's 3 it Helvetiens Bürger Alle;  
Aber zögern dürst ihr nicht.  
Folgt dem Genius, der vor Euren Thoren,  
Warnend zu Euch spricht.

Was Euch retten konnte — rettet wieder,  
Geist der Eintracht, Muth und Kraft.  
Eucht kein Heil in alten Formen Brüder!  
Vortlichkeit erschlaft.

Last doch ab vom eiteln dummen wähen,  
Einzelnheit sey Euer Glük.  
Denkt der traur'gen unbeholfnen Scenen;  
Blickt auf — Euch zurück.

Wollt ihr ungeacht der blutgen Lehre,  
Kinder an Erkenntniß seyn?  
Steu'los immer schweben auf dem Meere,  
Schüchtern, schwach und klein?

Nie zum Volk Euch ehrenvoll erheben,  
Gleich an Pflichten, gleich an Recht?  
Trotz dem Geist der Zeit, an Träumen kleben,  
Stets Euch täuschen — sprecht?

Soll nur Herrsch- und Selbstsucht sich auf thür,  
In unbänd'gem Willen dreh'n?  
Wird man Faktionen bloß, und nicht  
Patriotismus seh'n?

O! dann rennen wir mit Riesen Schritten  
Schändlicher Verwirrung zu;  
Und selbst ohne daß wir kriechend bitten,  
Schast ein — Fürst uns Ruh.

(Vom Verfasser der Klagen eines  
Schweizer s. Schw. Republik.  
26. Merz 1798.)